



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 26. August 2024

Nummer 64

Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Vom 23. August 2024

Auf Grund des § 103 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 18) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 26. August 1994 (GVBl. II S. 716), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 18 S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „WO-PersVG“ durch die Angabe „WO-LPersVG“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 2a Video- und Telefonkonferenzen
 - § 2b Elektronische Kommunikation“.
 - b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 15 Sitzungsprotokoll“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 18 bis 20 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 18 Briefwahl
 - § 19 Behandlung der Wahlbriefe
 - § 20 Stimmabgabe in besonderen Fällen, Anordnung der Briefwahl“.
 - d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 22 Wahlprotokoll“.
 - e) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 40 Sitzungsprotokoll“.

f) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Briefwahl“.

g) In der Angabe zu § 51 werden das Komma und das Wort „Formerfordernisse“ gestrichen.

h) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Übergangsvorschrift“.

3. In § 1 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit seiner Dienststelle“ gestrichen.

4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes gilt § 31 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Sie sollen derselben Gruppe angehören wie die ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieder.“

5. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Video- und Telefonkonferenzen

Eine nichtöffentliche Sitzung des Wahlvorstandes kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Wahlvorstandsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. kein Mitglied der Sitzungsteilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz rechtzeitig vor Beginn der Sitzung widerspricht und
3. der Wahlvorstand geeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Satz 1 gilt nicht für Sitzungen zur Prüfung von in Papierform eingereichten Wahlvorschlägen. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Wahlvorstandsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz.

§ 2b

Elektronische Kommunikation

(1) Soweit in dieser Verordnung die Schriftform vorgeschrieben ist, ist auch der elektronische Schriftformersatz unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig. Satz 1 gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Briefwahl nach § 18.

(2) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sollen zusätzlich zum Aushang auch mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. Eine Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist zulässig, wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann die Übersendung von Protokollen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch elektronisch oder per Telefax erfolgen.“

6. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Abschrift des Wahlberechtigtenverzeichnisses, die nur die Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten enthält, ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 7 Absatz 5) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Weitere Angaben zu den Wahlberechtigten sind nur dann in die Abschrift aufzunehmen, wenn sie zu deren Identifizierung erforderlich sind. Die Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist auch in räumlich getrennten Dienststellenteilen, Nebenstellen und nachgeordneten Stellen zu sichern. § 2b Absatz 2 findet keine Anwendung.“

7. In § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

8. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist von dem den Vorsitz führenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes, das der jeweils anderen Gruppe angehören soll, zu unterzeichnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,“.

bb) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Anordnung von Briefwahl nach § 20 und darauf, wann und wo die erforderlichen Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,“.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „eine Abschrift oder einen Abdruck“ durch die Wörter „eine Kopie“ ersetzt.

10. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Sitzungsprotokoll“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist von dem den Vorsitz führenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes, das der jeweils anderen Gruppe angehören soll, zu unterzeichnen.“

12. In § 16 Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „bei schriftlicher Stimmabgabe“ durch die Wörter „bei Briefwahl“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Briefwahl“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Verlangen hat der Wahlvorstand wahlberechtigten Beschäftigten folgende Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden:

1. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
2. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt, sowie
3. eine vorgedruckte, von der oder dem Wahlberechtigten abzugebende Erklärung, dass der Stimmzettel von ihr oder ihm persönlich gekennzeichnet wurde; ist nach § 17 Absatz 4 eine Person des Vertrauens bestimmt, kann diese die Erklärung unterzeichnen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die oder der wahlberechtigte Beschäftigte stellt dem Wahlvorstand die für die Übersendung der Briefwahlunterlagen erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

14. Die Überschrift von § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Behandlung der Wahlbriefe“.

15. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Stimmabgabe in besonderen Fällen, Anordnung der Briefwahl

Für die Beschäftigten von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich von dieser entfernt liegen und nicht nach § 6 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes zu selbständigen Dienststellen erklärt worden sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die Briefwahl anordnen. Der Wahlvorstand kann die Briefwahl auch aus Gründen des Betriebsablaufs oder der gesundheitlichen Fürsorge anordnen. Bei Anordnung von Briefwahl sind den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 18 genannten Unterlagen zu übersenden. § 18 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der schriftlichen Stimmabgabe“ durch die Wörter „der Briefwahl“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Wahlprotokoll“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Niederschrift, die“ durch die Wörter „ein Wahlprotokoll, das“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Die Niederschrift muß“ durch die Wörter „Das Protokoll muss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Niederschrift“ durch die Wörter „im Protokoll“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Abschrift der Niederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Protokolls“ ersetzt.
18. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl.“

- 19. In § 25 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ sowie die Wörter „schriftliche Stimmabgabe“ durch das Wort „Briefwahl“ ersetzt.
- 20. In § 26 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung“ durch die Wörter „Amts- oder Funktionsbezeichnung“ ersetzt.
- 21. In § 31 Absatz 2 werden die Wörter „Angabe des Familiennamens, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung“ durch die Wörter „Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung“ ersetzt.
- 22. Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Findet die Wahl der Stufenvertretung nicht gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte statt, bestellen auf Ersuchen des Wahlvorstandes der Stufenvertretung die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Dienststellenleitungen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretung.“
- 23. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie teilen dem Wahlvorstand der Stufenvertretung die gemäß § 3 Absatz 1 festgestellten Zahlen unverzüglich mit.“
- 24. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahlausschreiben“ die Wörter „am Tag seines Erlasses“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 3 bis 5 werden durch folgende Nummern 3 bis 7 ersetzt:

- „3. das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern, nach Gruppen getrennt, mit dem Hinweis, dass Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis auf dem Wahlvorschlag vertreten sein sollen (§ 53 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes),
 - 4. Angaben darüber, ob die Angehörigen der beiden Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in Gruppenwahl oder in gemeinsamer Wahl wählen,
 - 5. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind,
 - 6. die Mindestanzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, soweit er nicht von einer im Geschäftsbereich vertretenen Gewerkschaft gemacht wird, und den Hinweis darauf, dass jede oder jeder Beschäftigte für die Wahl der Stufenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
 - 7. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer im Geschäftsbereich vertretenen Gewerkschaft von zwei beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 8 bis 10.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „ausliegt“ durch das Wort „ausliegen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Halbsatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „der schriftlichen Stimmabgabe“ durch die Wörter „der Briefwahl“ ersetzt.
 - dd) Die Nummer 6 wird durch folgende Nummern 6 und 7 ersetzt:
 - „6. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Anordnung von Briefwahl nach § 20 und darauf, wann und wo die erforderlichen Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,
 - 7. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung,“.
 - ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
25. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Sitzungsprotokoll“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist von dem den Vorsitz führenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes, das der jeweils anderen Gruppe angehören soll, zu unterzeichnen.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Niederschrift“ durch die Wörter „Das Protokoll“ ersetzt.

26. In § 41 Satz 1 werden die Wörter „schriftliche Stimmabgabe“ durch das Wort „Briefwahl“ ersetzt.

27. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42
Briefwahl“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „per Briefwahl“ ersetzt.

28. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eine Wahlniederschrift“ durch die Wörter „ein Wahlprotokoll“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Niederschrift“ durch die Wörter „Das Protokoll“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abschrift der Niederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Protokolls“ ersetzt.

29. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für die in § 79 des Landespersonalvertretungsgesetzes genannten Beschäftigten in Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf solcher Beschäftigten führt der Wahlvorstand der Stufenvertretung oder der Hauptwahlvorstand die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung durch. In den genannten Dienststellen werden keine Wahlvorstände bestellt.

(3) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung oder der Hauptwahlvorstand kann in den Fällen des Absatzes 2 Briefwahl anordnen. Er hat dann den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 18 bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Im Übrigen finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

30. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.

31. In § 49 werden die Wörter „durch schriftliche Stimmabgabe“ durch die Wörter „per Briefwahl“ ersetzt.

32. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Formerfordernisse“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

33. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Übergangsvorschrift

Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand spätestens vor dem 27. August 2024 bestellt worden ist, finden die bis zum 26. August 2024 geltenden Vorschriften Anwendung. § 2a bleibt unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. August 2024

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen